BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 18. Mai 1983

über die Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Verwendung der Mittel des vierten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1981

(83/317/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— gestützt auf den EWG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 206b),

— gestützt auf das AKP—EWG-Abkommen von Lome (1),

— auf der Grundlage des internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (2),

— auf der Grundlage der Haushaltsrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Geschäfte des vierten Europäischen Entwicklungsfonds,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1981 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht (3),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Ausführung des vierten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1981 (Dok. 1-125/83),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 1-275/83),

1. erteilt der Kommission aufgrund der vom Rechnungshof gemäß Art. 206a, Ziffer 1, geprüften Einnahmen und Ausgaben Entlastung für die folgenden, in der Haushaltsrechnung für 1981 ausgewiesenen Beträge:

	(in ECU)
— Einnahmen:	576 716 814,90
— Ausgaben (Zahlungen) für den Betrag von:	445 765 711,49

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen, ihn den übrigen Institutionen zu übermitteln und ihn im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

H.-J. OPITZ
Generalsekretär

Pieter DANKERT
Präsident

---

(1) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 168.
(3) ABl. Nr. C 344 vom 31. 12. 1982.